

sind dann Sinn und Zweck der Vorschrift.⁴³¹ Im Einzelnen kann diese Charakterisierung zu erheblichen Problemen führen, da eine entsprechende Abgrenzung nicht klar zu treffen ist.⁴³² Eingriffsnormen spielen auch im internationalen Urheberrecht eine Rolle, obschon sie noch nicht Gegenstand von Entscheidungen deutscher Gerichte waren.⁴³³

§ 2 Anknüpfung der originären Rechtsinhaberschaft

Ausgehend von der oben skizzierten Lage im deutschen IPR wird im Folgenden ein Überblick über die Rechtsprechung der deutschen Gerichte zur Frage des anwendbaren Rechts hinsichtlich der originären Inhaberschaft am Urheberrecht gegeben. Dieser wird ergänzt durch die Ansichten der Literaturvertreter, die in Teilen von der Gerichtspraxis abweichen (beides unter I). Hieran schließt sich die Behandlung der gleichen Fragestellung für die in Arbeitsverhältnissen geschaffene Werke, sog. Arbeitnehmerwerke, an (unter II.). Es folgt eine eingehende kollisionsrechtliche Betrachtung der originären Rechtsinhaberschaft des Urheberpersönlichkeitsrechts (unter III.).

I. Originärer Erwerb von Urheberrechten

Hinsichtlich des Erwerbs von Urheberrechten folgt die deutsche Rechtsordnung dem Schöpferprinzip.⁴³⁴ Gemäß § 7 UrhG ist Urheber stets der Schöpfer des Werkes. Das Urheberrecht entsteht durch den realen Akt der Werkschaffung in der natürlichen Person des Schöpfers.⁴³⁵ Danach kann Urheber immer nur eine natürliche Person sein, nie eine juristische Person. Letztere kann allenfalls abgeleitete Nutzungsrechte innehaben.⁴³⁶ Die Anwendbarkeit einer bestimmten nationalen Rechtsordnung spielt immer dann eine wichtige Rolle, wenn andere Länder von der inländischen Regelung abweichen, sprich in anderen Staaten einer anderen Person als dem Werkschöpfer das originäre Urheberrecht zugesprochen wird. Besondere Bedeutung hat dies beispielsweise bei Arbeitnehmerwerken sowie im Filmbereich, da hier die nationalen Rechtsordnungen materiell voneinander abweichen. Da es sich hierbei aber bereits um Spezialfälle handelt, soll im Folgenden zunächst erörtert werden, wie die

431 Kropholler, Internationales Privatrecht, 2004, S. 19; Sonnenberger, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 10, 2006, Einl. Rn. 55.

432 Kropholler, Internationales Privatrecht, 2004, S. 21 ff.; hierzu auch Sonnenberger, IPRax 2003, 104 ff.

433 Drexler, in: *Münchener Kommentar*, 2006, IntImmateriälgüterR, Rn. 137.

434 Ebenso folgen dem Schöpferprinzip u. a.: USA, § 201 (a) C.A.; Großbritannien, Art. 9 sec. 1 CDPA; Frankreich, Art. L 111-1 CPI.

435 Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 267.

436 LG Berlin vom 30.5.1989, GRUR 1990, 270 – „Satellitenfoto“; OLG Koblenz vom 14.7.1967, GRUR Int. 1968, 164, 165 – „Liebeshändler in Chioggia“.

deutschen Gerichte (unter 1.) und die Vertreter der Literatur in Deutschland (unter 2.) grundsätzlich den originären Erwerb des Urheberrechts kollisionsrechtlich beurteilen.

1. Rechtsprechung in Deutschland

Im Mittelpunkt der Entscheidungen deutscher Gerichte steht in der Regel nicht die Frage der kollisionsrechtlichen Behandlung der originären Inhaberschaft am Urheberrecht. In den meisten Fällen geht es vielmehr um Verletzungstatbestände, über deren Vorliegen die Richter zu urteilen haben.⁴³⁷ Dementsprechend rar gesät sind die Fälle, in denen der Frage des anwendbaren Rechts hinsichtlich der originären Inhaberschaft am Urheberrecht tatsächlich strittig ist. Nahezu die einzige Entscheidung bezieht sich hier auf die Frage der originären Inhaberschaft an einem Filmwerk.⁴³⁸ In der Sache ging es um die Frage, wem die Verwertungsrechte an einem Film zustanden. Die Beklagte DEFA, ein Studio für Spielfilme in Potsdam-Babelsberg, und Erich M. schlossen am 10. Dezember 1955 einen Koproduktionsvertrag über die Herstellung eines Spielfilms namens Spielbankaffäre. Sie vereinbarten, dass die Beklagte die Auswertungsrechte an dem Film für das Gebiet Luxemburg erhalten sollte. Mit Vertrag vom 21. Januar 1985 übertrug die Beklagte sodann die Ausstrahlungsrechte für Luxemburg an den Sender RTL Plus, welcher den Film in der Folgezeit drei Mal sowohl terrestrisch als auch per Satellit von Luxemburg aus sowohl in Luxemburg als auch in Deutschland sendete. Die Beklagte erhielt hierfür eine Lizenzvergütung in Höhe von 45.000 DM. Die Klägerin machte nun geltend, eben jene Auswertungsrechte an dem Film „Spielbankaffäre“ für den Raum Luxemburg mit Vertrag vom 10. Mai 1990 erworben zu haben, und zwar rückwirkend ab dem 1.1.1980. Sie genehmigte die Verfügung der Beklagten vom 21. Januar 1985 und verlangte im Anschluss die von RTL Plus an die Beklagte gezahlte Lizenzgebühr heraus. Im Rahmen der Untersuchung, ob der Klägerin die geltend gemachten Rechte überhaupt zustanden, äußerte sich der BGH auch zur Frage der originären Inhaberschaft. Wie alle anderen Aspekte des Urheberrechts unterliege auch diese aus kollisionsrechtlicher Sicht der Anknüpfung an das Recht

437 Um die Verletzung des Urheberrechts mit grenzüberschreitendem Bezug ging es beispielsweise in den Entscheidungen BGH vom 16.4.1975, BGHZ 64, 183 = GRUR Int. 1975, 361 – „August Vierzehn“, in welcher der BGH zwar einem russischen Autor nach § 121 Abs.4 UrhG i.V.m. Art. 6 RBÜ (Brüsseler Fassung, Art. 3 Abs. 1 lit. b RBÜ Pariser Fassung) und dem Inländerbehandlungsgrundsatz der RBÜ Schutz gewährt, aber mit keinem Wort auf die Frage eingeht, ob bzw. nach welcher Rechtsordnung sich die Inhaberschaft am Urheberrecht bemisst; ebenso in den Entscheidungen BGH vom 13.5.1982, GRUR 1982, 727 – „Altverträge“; OLG München vom 26.9.1991, GRUR Int. 1993, 332 – „Christoph Columbus“.

438 BGH vom 2.10.1997, BGHZ 136, 380 = GRUR 1999, 152 – „Spielbankaffäre“.

des Schutzlandes.⁴³⁹ Dies war im vorliegenden Fall aber nicht Deutschland, sondern Luxemburg, so dass der BGH nach Aufhebung des Berufungsurteils den Fall zur Entscheidung zurück an das Berufungsgericht verwies, welches zuvor ohne Berücksichtigung des Internationalen Privatrechts der Klägerin den Zahlungsanspruch nach deutschem Recht zugesprochen hatte.

Daneben existieren einige Entscheidungen, in denen die Richter sich – obwohl nicht strittig – dennoch zur Rechtsinhaberschaft aus internationalprivatrechtlicher Sicht geäußert haben.⁴⁴⁰ Diese umfassende Stellungnahme ist nicht wirklich überraschend, wendet der BGH die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* doch auf alle mit dem Urheberrecht zusammenhängenden Fragen an. Es wird allerdings nicht immer deutlich, aus welchen Regelungen die Gerichte die Geltung dieser Kollisionsnorm ableiten. Oftmals berufen sich die Richter auf fremdenrechtliche Regelungen in Verbindung mit dem Inländerbehandlungsgrundsatz der Berner Übereinkunft.⁴⁴¹ So geschah es auch in der Entscheidung *ALF*. In der Sache ging es um die ausschließlichen Verwertungsrechte an der Plüschfigur ALF, die der Klägerin vom Schöpfer der Figur übertragen worden waren. Die Klägerin wendete sich gegen die Verbreitung eines Plüschtieres, welches die Beklagte im ostasiatischen Raum produzieren und im Inland vertreiben ließ, da sie hierin eine unerlaubte Nachbildung sah. Der BGH bezog sich zur Begründung des urheberrechtlichen Schutzes auf § 121 Abs. 4 UrhG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 RBÜ und stellte fest, dass die Rechtsmacht des Urhebers zum „Umfang des gewährten Schutzes“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 S. 2 RBÜ gehöre und sich daher nach den Regeln des Landes bemesse, in dem der Schutz beansprucht wird.⁴⁴² In der Entscheidung *Tonträgerpiraterie durch CD-Export* nahm er dagegen nicht Bezug auf den internationalen Staatsvertrag.⁴⁴³ Ein Strafsenat hatte hier darüber zu befinden, ob der Export von in

439 BGH vom 2.10.1997, BGHZ 136, 380, 387 = GRUR 1999, 152, 153 – „Spielbankaffaire“: „Die Frage, wer als Urheber und erster Inhaber des Urheberrechts an einem Filmwerk anzusehen ist, entscheidet ebenso wie die Frage der Schutzwirkung das Recht des Schutzlandes.“

440 BGH vom 3.3.2004, BGHSt 49, 93, 97 f. = GRUR 2004, 421, 422 – „Tonträgerpiraterie durch CD-Export“; LG Hamburg vom 5.9.2003, GRUR Int. 2004, 148 – „thumbnails“; BGH vom 26.6.2003, BGHZ 155, 257, 261 = GRUR 2003, 876, 877 – „Sendeformat“; BGH vom 17.6.1992, BGHZ 118, 394, 397 = GRUR 1992, 697, 698 – „ALF“; OLG Koblenz vom 14.7.1967, GRUR Int. 1968, 164 f. – „Liebeshandel in Chioggia“, in der es um die Ausstrahlung einer vom italienischen Fernsehen aufgezeichneten italienischen Theateraufführung im deutschen Fernsehen ging; das Gericht entschied, dass sich die Frage der Urheberrechtsinhaberschaft des italienischen Theaters als Antragstellerin aufgrund der Geltung des Inländerbehandlungsgrundsatzes allein nach deutschem Recht beurteile.

441 So in den folgenden Entscheidungen: BGH vom 19.5.1972, GRUR Int. 1973, 49, 50 f. – „Goldrausch“; BGH vom 16.4.1975, BGHZ 64, 183, 185 f. = GRUR Int. 1975, 361, 363 – „August Vierzehn“; BGH vom 13.11.1981, GRUR 1982, 369 – „Allwetterbad“; BGH vom 13.5.1982, GRUR 1982, 727, 729 – „Altverträge“; BGH vom 23.2.1995, BGHZ 129, 66 = NJW 1995, 1556 – „Mauer-Bilder“; OLG München vom 26.9.1991, GRUR Int. 1993, 332 – „Christoph Columbus“.

442 BGH vom 17.6.1992, BGHZ 118, 394, 396 f. = GRUR 1992, 697 f. – „ALF“.

443 BGH vom 3.3.2004, BGHSt 49, 93, 97 f. = GRUR 2004, 421, 422 – „Tonträgerpiraterie durch CD-Export“; auch in der Entscheidung „Sendeformat“ beruft sich der BGH zwar auf

Deutschland produzierten Musik-CDs nach Bulgarien den Tatbestand des Inverkehrbringens im Sinne von § 17 Abs. 1 UrhG erfüllen konnte, was im Ergebnis bejaht wurde. Der BGH wendete ausschließlich deutsches Urheberrecht an, da der Bestand des Schutzrechtes, sein Inhalt und Umfang sowie die Inhaberschaft dem Recht des Schutzlandes unterlägen. Der Gerichtshof scheint hier von einer gewohnheitsrechtlichen Geltung der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* auszugehen. Unabhängig von der dogmatischen Herleitung ist nach Auffassung deutscher Rechtsprechungsinstanzen damit das Recht desjenigen Staates maßgeblich, für dessen Gebiet der Schutz begehrt wird.

2. Literatur in Deutschland

Zwar wird die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* vom weit überwiegenden Teil der Literatur unterstützt.⁴⁴⁴ Doch auch in Deutschland gibt es Stimmen, die zumindest die Frage der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht dem Recht des Ursprungslandes unterstellen wollen.⁴⁴⁵ Als Ausgangspunkt nennt *Drobnig* die Idee des weltweiten Schutzes des geistigen Eigentums aufgrund eines universalen, aus dem Naturrecht fließenden, subjektiven Rechts, aus welchem notwendigerweise die

das deutsche IPR und die Geltung des Schutzlandprinzips, nicht aber auf die internationalen Konventionen: BGH vom 26.6.2003, BGHZ 155 257, 261 = GRUR 2003, 876, 877 – „Sendeformat“; ebenso führt das Gericht lediglich das deutsche IPR zur Begründung der Geltung des Schutzlandprinzips an in der Entscheidung „Sendeformat“, ohne sich allerdings aus kollisionsrechtlicher Sicht zur Frage der Inhaberschaft am Urheberrecht zu äußern, siehe BGH vom 26.6.2003, BGHZ 155, 257, 261 = GRUR 2003, 876, 877 – „Sendeformat“; in der Entscheidung *Spielbankaffäre* bringt der BGH das Recht des Schutzlandes gemäß dem deutschen internationalen Privatrecht zur Anwendung und bezieht sich auf Art. 5 Abs. 1 RBÜ nur insoweit, als dass er das grundsätzliche Bestehen des urheberrechtlichen Schutzes für den Spielfilm damit begründet, dass alle betroffenen Länder Verbandsstaaten der Berner Union seien, BGH vom 2.10.1997, BGHZ 136, 380, 385, 387 = GRUR 1999, 152, 153 – „Spielbankaffäre“.

444 *Ulmer*, RabelsZ 41 (1977), 479, 497 ff.; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 30; *Drexler*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmateriälgüterR, Rn. 129; *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 129; *Walter*, in: *Loewenheim*, Urheberrecht, 2003, § 58 Rn. 20; *Hartmann*, in: *Möhring/Nicolini*, Urheberrecht, 2000, Vor §§ 120 ff. Rn. 9, 15; *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 178 ff.

445 *Drobnig*, RabelsZ 40 (1976), 195 ff.; ebenso *Siehr*, UFITA 108 (1988), 9, 25, der zudem die Entstehung und die Dauer des Urheberrechts dem Ursprungslandprinzip unterwerfen will; für die Beurteilung von Entstehung, erster Inhaberschaft und Übertragbarkeit des Urheberrechts nach der *lex originis* sprechen sich aus: *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 904 ff.; *ders.*, Anknüpfung im IPR, 1979, Rn. 99 ff., Rn. 113 ff.; v. *Welser*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 11; siehe auch *Neuhaus*, RabelsZ 40 (1976), 191, 193; *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 178 ff.; *Klass*, GRUR Int. 2007, 373.

Anknüpfung an eine alleinige Rechtsordnung, nämlich die des Ursprungslandes, folge.⁴⁴⁶

Zugunsten der Anknüpfung an die *lex originis* wird das Interesse des Werkschöpfers an der Kenntnis angeführt, ob er tatsächlich Inhaber des Urheberrechts sei.⁴⁴⁷ Zudem müsse er gegen mögliche Einschränkungen seiner Inhaberschaft geschützt werden, welche durch eine von Staat zu Staat divergierende Beurteilung möglich seien.⁴⁴⁸ Bei genauerer Betrachtung lässt sich jedoch ein solches Interesse des Urhebers nicht aufrecht erhalten, da durch die weltweite Beurteilung seiner Rechtsinhaberschaft anhand einer einzigen Rechtsordnung die Gefahr besteht, dass sich eine für ihn ungünstige Zuordnung des Urheberrechts in allen Ländern weltweit durchsetzen wird.⁴⁴⁹ Nicht überzeugend ist auch der Einwand, der Urheber könne durch die Anknüpfung an den Veröffentlichungsort Einfluss auf die Rechtsordnung nehmen, welche über die erste Inhaberschaft entscheide.⁴⁵⁰

Auch die Regelung des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ spreche für die Anknüpfung an die *lex originis*, da es sich hier um eine Ausnahmeregelung handle, deren Normierung nicht erforderlich gewesen wäre, wenn die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* ohnehin allgemein gelte.⁴⁵¹ Daneben berufen sich die Anhänger des Ursprungslandprinzips auf Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ, der sich seinem eindeutigen Wortlaut nach lediglich auf den Schutzzumfang und die dem Urheber zustehenden Rechtsbehelfe beziehe. Da er keine Aussage hinsichtlich der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht enthalte, stehe er einer Anknüpfung an die Rechtsnormen des Ursprungslandes nicht entgegen.⁴⁵² Dass Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ trotz seines Wortlauts aber auch einer weiten Interpretation zugänglich ist, wurde im Rahmen der Abhandlung über das Konventionsrecht dargelegt.⁴⁵³

Die Begründung des Ursprungslandprinzips von *Neuhaus* mit Hilfe eines Rückgriffs auf den Gedanken der Freizügigkeit einerseits und des Protektionismus andererseits kann nicht überzeugen.⁴⁵⁴

446 Drobnič, *RabelsZ* 40 (1976), 195, 196 f. Siehe zum Begriff des subjektiven Urheberrechts und zur Maßgeblichkeit dieses aus dem Naturrecht fließenden Rechts oben 2. Kap. § 1 III 1 a) sowie § 2 III 4.

447 Schack, *Urheberrecht*, 2005, Rn. 899.

448 Regelin, *Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte*, 2000, S. 183.

449 Ausführlich zu den Interessen der Urheber oben 2. Kap. § 2 III 8 a) aa).

450 Hierzu bereits oben 2. Kap. § 2 II 3.

451 Torremans, *EIPR* 2005, 220, 222; Drobnič, *RabelsZ* 40 (1976), 195, 199; Regelin, *Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte*, 2000, S. 182 f. Siehe zu diesem Argument oben 2. Kap. § 2 III 6.

452 Schack, *Anknüpfung im IPR*, 1979, Rn. 29; van Eechoud, *Choice of Law in Copyright*, 2003, S. 122 m.w.N.

453 Hierzu oben 2. Kap. § 1 III 1 b).

454 Neuhaus, *RabelsZ* 40 (1976), 191 ff. Dabei gelangt Neuhaus zu der Überzeugung, dass aufgrund des Protektionismus und mit ihm der territorial begrenzten Wirkung von Urheberrechten „das Urheber- und Erfinderrecht des Einzelnen nichts, das staatliche Schutz alles“ sei, a.a.O., S. 195. Ausführlich zum Argument der Freizügigkeit oben 2. Kap. § 1 III 7.

Die zugunsten des Ursprungslandprinzips angeführten Argumente können nicht überzeugend begründen, warum in Deutschland die Frage der ersten Inhaberschaft abweichend von den anderen mit dem Urheberrecht in Zusammenhang stehenden Fragen nicht nach der *lex loci protectionis* beantwortet werden sollte.⁴⁵⁵ So schließt sich die herrschende Meinung in Deutschland den Ausführungen des BGH an und befürwortet die Maßgeblichkeit des Rechts des Schutzlandes. Ein Argument von wichtiger Bedeutung ist hierbei die Souveränität der Staaten.⁴⁵⁶ Die Pflicht, die Souveränität anderer Staaten zu wahren und zu respektieren, leitet sich dabei aus dem Grundsatz der internationalen Rücksichtnahme (*comity*) ab.⁴⁵⁷ Das Ursprungslandprinzip widerspricht damit dem *comity*-Grundsatz, da mit seiner Hilfe grundlegende Entscheidungen der einzelnen Staaten in andere Länder exportiert werden können. Dies ist aber nicht Aufgabe des internationalen Privatrechts und sollte auch nicht das Ergebnis seiner Anwendungen sein.

Der Anknüpfung an die *lex originis* steht auch der Gedanke entgegen, dass jedes nationale Urhebergesetz ein Gesamtgefüge darstellt, in welchem alle Regelungen aufeinander abgestimmt sind. Beurteilte man nun den Erwerb des Urheberrechts nach einer anderen Rechtsordnung als dessen Schutz, so gerät jenes fein ausbalancierte System durcheinander.⁴⁵⁸

Auch eine Abwägung der Interessen aller Beteiligten führt nicht zu dem Ergebnis, dass nur ein universal anerkanntes Urheberrecht diesen gerecht wird.⁴⁵⁹

Dem BGH ist daher zuzustimmen, wenn er – wie zuletzt in seiner Entscheidung *Spielbankaffaire* – die Beantwortung der Frage, wer Urheber eines (Film-) Werks ist, allein dem Recht des Schutzlandes überlässt.

455 Nicht überzeugen können auch die Argumente von *Regelin* und *Torremans*, die Anknüpfung an die *lex originis* vereinfache die weltweite Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke und garantiere eine größere Rechtssicherheit als das Schutzlandprinzip. Zudem habe jedes Werk nur ein Ursprungsland. Aber gerade die Bestimmung dieses einen Ursprungslandes wirft bei zeitgleicher Zugänglichmachung eines Werkes in mehreren Staaten Probleme auf, so dass die Schwierigkeiten hier lediglich vorverlagert werden. Siehe zu den Argumenten zugunsten des Ursprungslandprinzips *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 183; *Torremans*, EIPR 2005, 220, 221.

456 Siehe ausführlich zur Souveränität der Staaten oben 2. Kap. § 2 III 2.

457 Zum Begriff der *comity* siehe *Dahm/Delbrück/Wolfram*, Völkerrecht, Bd. I/1, 1989, S. 74.

458 *Ulmer*, RabelsZ 41 (1977), 479, 501 ff. mit Beispielen zu Filmwerken und musikdramatischen Werken; in diesem Sinne auch *Walter*, in: *Loewenheim*, Urheberrecht, 2003, § 58 Rn. 18 a.E. Siehe zu diesem Gedanken auch *Plenter*, Internetspezifische Urheberrechtsverletzungen, 2004, S. 74 ff., welche durch differenzierende Anknüpfungspunkte den inneren Entscheidungseinklang als Aspekt des Ordnungsinteresses beeinträchtigt sieht. Siehe zum Aspekt der nationalen Urhebergesetze als kohärente Gesamtsysteme oben 2. Kap. § 2 III 3.

459 Eine ausführliche Abwägung der Interessen aller Beteiligten findet sich oben 2. Kap. § 2 III 8.

II. In Arbeitsverhältnissen geschaffene Werke

Besondere Beachtung erfordert der Erwerb der Urheberrechte bei Werken, die im Rahmen von Arbeits- oder Auftragsverhältnissen geschaffen werden. Diskussionsbedarf herrscht, da die internationalen Konventionen keine allgemeinen Angaben zu dieser Problematik enthalten⁴⁶⁰ und die nationalen Rechtsordnungen die Frage der Urheberschaft bzw. der originären Inhaberschaft am Urheberrecht in diesen Fällen unterschiedlich beantworten. Aufgrund dieser divergierenden materiellen Regelungen wirkt sich die kollisionsrechtliche Anknüpfung zur Bestimmung der Rechtsinhaberschaft bei Arbeitnehmerwerken tatsächlich aus. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass mittlerweile ca. 80 % aller urheberrechtlich geschützten Werke in Arbeits- und Auftragsverhältnissen entstehen.⁴⁶¹ Bezieht man nun noch die stetig zunehmende internationale Verwertung dieser Werke in die Überlegungen ein, wird das hierdurch geschaffene Konfliktpotenzial ersichtlich.

1. Grundproblematik

In Deutschland gilt auch beim Werkschaffen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses das Schöpferprinzip, § 7 UrhG. Urheber ist damit der kreativ tätigwerdende Arbeitnehmer.⁴⁶² Der Arbeitgeber ist auf den derivativen Erwerb der Nutzungsrechte angewiesen, welcher meist explizit oder konkludent im Arbeits- oder Dienstvertrag erfolgt, § 43 UrhG. Diesem Ansatz schließt sich die überwiegende Zahl der kontinentaleuropäischen Staaten an.⁴⁶³ Nach angloamerikanischem Recht steht das Urheberrecht dagegen von vornherein dem Arbeitgeber zu.⁴⁶⁴ So stellt sich die Frage, ob ein in den USA geschaffenes Werk, für welches nach § 201(b) C.A. der Arbeitgeber von Beginn an der originäre Inhaber des Urheberrechts ist, von diesem in Europa vertrieben werden kann, denn nach dem kontinentaleuropäischen Schöpferprinzip des deutschen Urheberrechts ist der eigentliche Werkschöpfer und damit der Arbeitnehmer der Urheber. Die Anwendung des

460 Die internationalen Konventionen enthalten keine allgemeine kollisionsrechtliche Aussage hinsichtlich Arbeitnehmerwerken. Für den Filmbereich – und auch hier handelt es sich zumindest teilweise um Arbeitnehmer- bzw. Auftragsverhältnisse – enthält Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ allerdings einen speziellen kollisionsrechtlichen Verweis auf das Recht des Schutzlandes.

461 *Rehbinder*, Urheberrecht, 2008, Rn. 624; ebenso *Kellerhals*, Urheberpersönlichkeitsrechte im Arbeitsverhältnis, 2000, S. 17. Dabei ziehen sich die Arbeits- und Auftragsverhältnisse durch die gesamte Kulturindustrie, wie beispielsweise Medien und Architekturbüros.

462 *Thum*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 2006, § 7 Rn. 3; *Ahlberg*, in: *Möhring/Nicolini*, Urheberrechtsgesetz, 2000, § 7 Rn. 7.

463 Siehe hierzu *Larese*, UFITA 74 (1975), 41 ff.; *Birk*, UFITA 108 (1988), 101, 104; ausführlich auch *Rehbinder*, Urheberrecht im Arbeitsverhältnis, 1983, S. 6 ff.

464 So im US-amerikanischen Recht, § 201(b) C.A.; ebenso im britischen Recht, Art. 11 sec. 2 CDPA. Siehe zur britischen Rechtslage *Torremans*, EIPR 2005, 220, 223 f.